



Oberlandesgericht Celle

Verfügung

5 StS 1/22

3 StE 4/22-5 GBA b. BGH

gegen Bai L.,

...,

- Verteidiger: Rechtsanwalt ...,

Rechtsanwalt ... -

wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit u.a.

wird gemäß § 176 GVG - **auch im Hinblick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie**

– folgende Sicherheitsverfügung getroffen:

I. Allgemeines

1. Der Zugang zur Hauptverhandlung erfolgt für Zuhörer, Medienvertreter und Verfahrensbeeteiligte mit Ausnahme der Richter, Protokollführer und Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft über den **gesonderten Zugang** zum Sicherheitstrakt von der Kanzleistraße aus. Nach Betreten des Sicherheitstraktes ist die dortige Sicherheitsschleuse zu passieren und erfolgt eine körperliche Durchsuchung unter Verwendung von Sonden. Die Zugänge werden spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Das Telefonieren, Twittern und sonstige **Versenden von Nachrichten**, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal ist nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
3. Die **Sicherheit und Ordnung** im Saal wird von Justizwachtmeistern des Oberlandesgerichts, ggfls. auch von Einsatzkräften der Landespolizei, gewährleistet. Im Saal gilt grundsätzlich ein Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung einschließlich der dienstlich vorgesehenen Waffenausstattung durch die den Saal- und Personenschutz ausübenden Sicherheitskräfte.

Das Mitführen von **Gegenständen und Tragen von Kleidung**, die geeignet sind bzw. geeignet ist, die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.), ist ebenso untersagt wie das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen und bildlichen oder sprachlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse und von Aussagen mit Bezügen zum Verfahrensgegenstand oder zu den Verfahrensbeteiligten.

4. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind **amtlich zu verwahren**. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.
5. Verfahrensbeeteiligte, Sachverständige, Zeugen, Zuschauer und Pressevertreter dürfen nur mit negativem **Corona-Test**, alternativ unter Vorlage des Nachweises einer dritten Corona-Impfung, der sogenannten **Booster-Impfung**, in den Saal eingelassen werden. Für den Nachweis eines Corona-Tests sind ein tagesaktueller Schnelltest eines zertifizierten Testzentrums oder ein PCR-Test erforderlich; der PCR-Test darf zum Zeitpunkt des

ersten Einlasses am jeweiligen Sitzungstag nicht älter als 24 Stunden sein. Im Einzelfall ist auch ein beaufsichtigter Selbst-Schnelltest in Anwesenheit von Wachtmeistern zulässig, soweit eine derartige Aufsicht an den jeweiligen Sitzungstagen den Wachtmeistern personell möglich ist. Vorrangig wären diese Selbst-Schnelltest mit Verfahrensbeteiligten durchzuführen.

Das Tragen von medizinischen **FFP2- Masken** im und im Bereich vor dem Sitzungssaal wird zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr angeordnet. Die Masken dürfen auch im Sitzungssaal **nur mit ausdrücklicher Genehmigung** des Vorsitzenden abgenommen werden.

Der vorstehenden Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, dass der Nachweis einer Corona-Impfung bzw. die Durchführung von Antigentests allenfalls geringe Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. in die körperliche Unversehrtheit der Sitzungsteilnehmer gleich in welcher Funktion bewirken würden, da sie weder gesundheitsgefährdend sind noch körperliche Schmerzen oder diesen gleichkommende nichtkörperliche Beeinträchtigungen hervorrufen (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 19. April 2021, 13 MN 192/21, juris; vgl. auch OVG Hamburg, Beschluss vom 21. Juni 2021, 1 Bs 114/21, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. April 2021, 13 B 559/21, juris). Entsprechendes gilt für das Recht der freien Berufsausübung nach Art. 12 GG, soweit durch diese Anordnung auch die Verteidigung betroffen ist.

Dieser geringen Beeinträchtigung der Sitzungsteilnehmer steht die Gefahr einer Covid-19-Infektion gegenüber und das überwiegende Infektionsschutzinteresse aller nichtinfizierten Sitzungsteilnehmer. Die angeordneten Maßnahmen sind insbesondere auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Hauptverhandlung als Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen in einem geschlossenen Raum ist zwangsläufig mit einem vergleichsweise hohen Infektionsrisiko verbunden. Für die Schaffung eines hohen Schutzniveaus spricht dabei auch, dass die Verfahrensbeteiligten zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aus beruflichen Gründen gehalten bzw. wie Angeklagte gar verpflichtet sind und wenig Möglichkeiten haben, selbst auf die Hygienemaßnahmen anderer Sitzungsteilnehmer Einfluss zu nehmen.

II. Verfahrensbeteiligte im weiteren Sinne

1. Die beteiligten **Richter und Staatsanwälte, Protokollführer und Pressesprecher** gelangen über einen **gesonderten Zugang** vom Haus aus in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Eine Kontrolle findet nicht statt.

2. **Dolmetscher, Sachverständige, Zeugen und die Verteidiger** oder ihre Vertreter gelangen über den Zugang von der Kanzleistraße in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Sie haben ihren Personal-, Dienst- oder Amtsausweis vorzulegen, soweit sie den kontrollierenden Beamten nicht von Person her bekannt sind. Auch diese Personen passieren die **Sicherheitsschleuse** und werden - ausgenommen jedoch die Verteidiger - körperlich mit Sonden durchsucht. Es findet eine Durchsicht mitgeführter Behältnisse auf Waffen und gefährliche Werkzeuge statt. Dabei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt mitgeführter Schriftstücke, Aktenteile oder anderer Arbeitsunterlagen von Verteidigern untersagt.

Verteidiger werden nur dann körperlich mittels Sonden durchsucht, wenn sich bei Passieren der Sicherheitsschleuse Auffälligkeiten ergeben haben, insbesondere die Sensoren der Sicherheitsschleuse ansprechen.

3. **Die Richter, Protokollführer, Vertreter der Bundesanwaltschaft, Verteidiger und Pressesprecher** sind von dem **Mitnahmeverbot nach Nr. I. 2.) ausgenommen**. Dieser Personenkreis darf die dort genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zur Erstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen und zum Speichern bzw. Versenden der entsprechenden Daten verwendet werden.

III. Zuhörer

1. Der Einlass für Zuhörer zum Sitzungssaal erfolgt ausschließlich über den Zuhörereingang zum durch Trennscheibe abgesperrten Zuhörerbereich. Aus Platzgründen können jeweils nicht mehr als **neun Zuhörer** in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn. Für die Zuhörer wird bei Öffnung eine Liste ausgelegt, in die sich die Zuhörer bei Eintreffen eintragen können. Die Sitzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Einträge. In der Liste sind zudem die aktuelle Anschrift und eine telefonische Erreichbarkeit anzugeben, damit bei Bekanntwerden eines Infektionsfalles Benachrichtigungen erfolgen bzw. Maßnahmen ergriffen werden können. Die Listen werden für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

2. Für die Kontrolle der Zuhörer gilt Folgendes:

a) Die Zuhörer haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen **Lichtbildausweis** vorzulegen.

b) Sie haben sich einer **körperlichen Durchsuchung** auf Waffen (auch gefährliche Chemikalien, Messer u.a.), gefährliche Werkzeuge (auch Feuerzeuge und Streichhölzer), zu Film- und Tonaufnahmen geeigneter Gegenstände, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones aber auch -watches sowie Tablet-Computer, auf mögliche Wurfgegenstände wie z.B. Flaschen, Dosen, Obst, Eier, Haarbürsten, Farbbeutel und Bücher zu unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände sowie für Kugelschreiber und Füllfederhalter. Die Untersuchung wird durch Abtasten bzw. Absonden der Kleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen vorgenommen. Die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts kann verlangt werden.

Das **Kopieren der Ausweise** der Zuhörer für die schnelle Identifizierung von Störern wird angeordnet. Die Kopien sind unverzüglich nach Schluss der Sitzung zu vernichten.

c) Die Zuhörer dürfen keine Taschen bei sich tragen.

3. Zuhörer, die des **Saales verwiesen** worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

IV. Akkreditierungsverfahren, Pressevertreter, Foto- und Filmaufnahmen

1. Zur Reduzierung einer Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus einzuhaltenden Mindestabstände stehen für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen im Sitzungssaal insgesamt nur noch neun Sitzplätze zur Verfügung.
2. Die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien (Medienraum) berichten, wird zugelassen. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens hindert eine vorübergehende Störung der Tonübertragung in den Medienraum den Fortgang der Hauptverhandlung im Sitzungssaal nicht.
3. Es werden nur akkreditierten Pressevertretern, die - wenn sie nicht gerichtsbekannt sind - sich mit einem Presseausweis oder einem anderen geeigneten Nachweis legitimieren müssen, „Presseplätze“ zugewiesen.
4. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am **6. April 2022** um **10.00 Uhr**. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

5. Das Akkreditierungsverfahren endet am **8. April 2021** um **12.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.
6. Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.
7. Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Darin ist auch anzugeben, für welches Kontingent die Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan kann sich nur für eines der Kontingente bewerben. Der Nachweis ist als Anhang beizufügen.
8. Zuerst werden die Plätze im Sitzungssaal in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für jedes Kontingent bzw. Unterkontingent gesondert vergeben. Bleiben Plätze einzelner Kontingente frei, werden diese in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche an die anderen Kontingente vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält zunächst nur einen Platz, bleiben Plätze frei, können einem Medienunternehmen auch zwei Plätze zugeteilt werden.

Diese Plätze werden auf folgende Kontingente verteilt:

- | | |
|--|----------|
| a) Print- und Online-Medien | 4 Plätze |
| b) Deutsches Fernsehen und Rundfunk | 3 Plätze |
| davon: Öffentlich-rechtl. Fernsehen | 1 Platz |
| Privatrechtl. Fernsehen | 1 Platz |
| Rundfunk | 1 Platz |
| c) Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen | 1 Platz |
| d) Gambischer Medienvertreter | 1 Platz |
| vorrangig Vertreter einer gambischen Rundfunkanstalt | |
| Das Präferieren einer gambischen Rundfunkanstalt hat seinen Grund darin, dass der Rundfunk in Gambia das dominierende Massenmedium ist. | |
| Wird kein gambischer Medienvertreter akkreditiert, steht dieser Platz vorrangig dem Vertreter einer internationalen Nachrichten- oder Presseagentur zur Verfügung und es erfolgt keine Differenzierung nach der Art des Massenmediums. | |

9. Sodann werden bei entsprechendem Bedarf und unter Berücksichtigung der bzw. fortfahrend in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche die Plätze im Medienraum vergeben, wobei hier keine Differenzierung nach der Art der Medien mehr erfolgt und nach den akkreditierten Pressevertretern auch nicht akkreditierte Pressevertreter Zugang haben.
10. Spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung teilt das Oberlandesgericht den Presse- und Medienunternehmen bzw. den freien Journalisten per E-Mail mit, ob ihr Antrag erfolgreich war.
11. Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen erhalten eine Platzkarte, die nicht personengebunden ist und die entweder für den vorderen Teil des Sitzungssaales gilt oder für die Plätze im Zuhörerraum. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Eine Platzkarte kann an einen Journalisten eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgegeben werden, wenn dies der Pressestelle des Oberlandesgerichts 24 Stunden vorher per E-Mail unter der Anschrift OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.
12. Die vergebenen Sitzplätze müssen am jeweiligen Sitzungstag 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn besetzt sein. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Die Plätze sind nicht personengebunden, sondern stehen dem Presse- oder Medienunternehmen zu.
13. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (von je einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und einem Privatsender) und ein Fotograf zugelassen. Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams und ein Fotograf um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich schriftlich auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch die Vergabe der Poolführerschaft bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang, für Filmaufnahmen mit der Maßgabe, dass entsprechend der Kontingente die Poolführerschaft je ein privatrechtlicher und ein öffentlich-rechtlicher Sender übernehmen. Die Poolführerschaft kann nur ein Sender übernehmen, der die entsprechenden technischen Voraussetzungen erfüllt und organisatorisch verlässlich ist. Der früheste Akkreditierungsantrag, mit dem die Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt wird, geht allen anderen Anträgen desselben Kontingents für Filmaufnahmen (öffentl.-rechtl. bzw. privates Fernsehen) vor. Da nur ein Fotograf zugelassen ist, wird dies derjenige Erstmeldende, der zugleich auch seine Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt.

14. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Zahl der jeweils eingesetzten Mitarbeiter der Fernsehteams auf zwei Mitarbeiter und bzgl. eines möglichen Fotografenteams auf einen Fotografen begrenzt.
15. Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Sitzungen bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet. Foto- und Filmaufnahmen der Richter/innen dürfen erst ab dem Zeitpunkt des Einzugs des Senats gefertigt werden. Die jeweiligen Fernsehteams und der Fotograf verlassen 30 Sekunden nach dem Einzug des Senats den Saal ohne weitere Aufforderung, soweit sie nicht im Übrigen über eine Platzkarte als Vertreter eines akkreditierten Presseunternehmens oder als freier Journalist über eine Platzkarte verfügen. Soweit sie in diesem Fall im Sitzungssaal bleiben, bringen sie die für die Film- und Fotoaufnahmen verwendeten Gerätschaften aus dem Saal. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesem Bereich nicht gestattet. Die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.
16. Die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal ist nur mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden erlaubt.
17. Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht des Angeklagten vor der Veröffentlichung zum Schutze seiner Rechte durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („verpixelen“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist. Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder des Angeklagten zu einer Beeinträchtigung seiner Sicherheit führen und auch die Wahrheits- und Rechtsfindung in dem Strafverfahren gefährden könnte. Die Identifizierbarkeit des Angeklagten als vermeintliches Mitglied einer gambischen Militäreinheit, die im Auftrag des damaligen Präsidenten Personen misshandelt und getötet haben soll, ist geeignet, ihn - auch in der Untersuchungshaft - besonderen Gefährdungen etwa durch ideologische Gegner oder mutmaßliche Opfer auszusetzen. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG. Entsprechendes gilt für die eingesetzten Justiz- und Polizeikräfte. **Aufnahmen von Verteidigern sowie von Vertretern der Bundesanwaltschaft dürfen nur mit deren**

Einverständnis unverpixelt veröffentlicht werden. Die Mitglieder des Senats dürfen erst mit Beginn der Sitzung gefilmt werden.

18. Pressevertretern wird das Mitschreiben gestattet.

19. Auch sämtliche Vertreter von Presse, Fernsehen und Rundfunk haben zum wechselseitigen Schutz eine Mund-Nase-Abdeckung zu tragen.

V. Geltungsdauer

Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung.

Celle, den 24. März 2022
Der Vorsitzende des 5. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Celle

(Günther)
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht